



Drucken



Fenster schließen

12.05.2009

Was darf eigentlich ein Stadtoberhaupt?

Die Stichwahl um das Amt des Homburger Oberbürgermeisters ist entschieden. Michael Korwisi (Grüne/unabhängig) hat das Rennen gemacht. Doch was genau sind eigentlich die Aufgaben des Rathauschefs? Welche Befugnisse hat er überhaupt? Und wo stößt ein OB an seine Grenzen?

Bad Homburg. Dass der Rathaus-Chef in der Kurstadt nicht Bürgermeister, sondern sogar Oberbürgermeister heißt, verdankt er zum einen den historischen Wurzeln, denn schon Kaiser Wilhelm II. verlieh dem Homburger Rathaus-Chef diesen Titel, zum anderen liegt er in Homburgs Status als Sonderstatusstadt begründet. Doch wie der Bürgermeister wird der Rathauschef in Homburg von den Bürgern direkt gewählt. Daraus aber zu schließen, dass ein OB tun und lassen kann, was er will, ist falsch. Vielmehr ist er in ein komplexes Verwaltungsgeflecht eingebunden.

Zunächst ist der Oberbürgermeister Vorsitzender des Magistrats, des Gemeindevorstands und Leiter der Verwaltung, der die Stadt auch nach außen vertritt. Seinen Handlungsspielraum schreibt die Hessische Gemeindeordnung (HGO) vor. Danach müssen wesentliche Entscheidungen vom Magistrat gemeinsam getroffen werden. Bei Abstimmungen kann der OB von seinen Magistratskollegen überstimmt werden. Einziges Zugeständnis: Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des OB doppelt. Im Falle Bad Homburgs besteht der Magistrat aus 11 Mitgliedern. Davon stellt die CDU derzeit 5, darunter OB Dr. Ursula Jungherr, die FDP 2 (qua Amt auch Stadtrat Peter Vollrath-Kühne) sowie SPD, NHU, BLB und Grüne jeweils 1.

Konkret muss der Magistrat unter anderem dafür sorgen, dass die Beschlüsse des Stadtparlaments vorbereitet und ausgeführt das Vermögen der Stadt verwaltet und die Kommunalabgaben eingetrieben werden. Dazu zählt auch die Aufstellung eines Haushalts- und eines Investitionsplanes.

Laufende Verwaltungsarbeiten können vom Oberbürgermeister und Stadtrat aber selbstständig erledigt werden. In dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Gemeindevorstands

nicht eingeholt werden kann, kann er aber auch die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen.

Gestaltungsspielraum als Leiter der Verwaltung

Während hier der Oberbürgermeister durch die HGO nur einen bedingten Handlungsspielraum hat, zeigen sich seine Gestaltungsmöglichkeiten als Leiter der Verwaltung. Er bestimmt vor allem deren Organisation, indem er die Dezernatsverteilung festlegt.

Dem Oberbürgermeister steht es daher auch zu, diese Dezernatsverteilung zu ändern. Als im Jahr 2006 überraschend der Oppositionskandidat Jörg Müller zum Bürgermeister gewählt wurde, gestand OB Jungherr dem Stadtplaner aber nicht das Planungsdezernat oder die Bauaufsicht zu, sondern nur den Bereich «Bau und Betrieb». Müller zog es daraufhin vor, sein Amt nicht anzutreten. Auch Michael Korwisi musste in seiner Zeit als Stadtrat diese Erfahrung bereits machen, als ihm OB Jungherr 2004 den Bereich «Stadtplanung» entzog.

Nicht zu unterschätzen ist auch das «moralische» Mandat eines Oberbürgermeisters. Er ist direkt in dieses Amt gewählt worden. Daraus ergibt sich für die Magistratsmitglieder, unabhängig vom Parteibuch, eine moralische Pflicht zur Zusammenarbeit.

Dass das funktioniert, zeigt sich in Oberursel, wo SPD-Mann Hans-Georg Brum eine bürgerliche Mehrheit im Magistrat gegen sich hat. Dennoch gibt es hier keine Blockadepolitik. aw

Vom bis

© 2009 Taunus Zeitung

(cached version 2009-05-12 08:33:40, next update: 08:53:40)